



Pressemitteilung 248/2024 vom 28. August 2024

Der Landeswahlleiter Dr. Holger Poppenhäger informiert:

Trotz Erkrankung am Wahltag wählen

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Wahlscheine können bis zum Freitag, dem 30. August 2024, 18:00 Uhr bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Dabei sind die jeweiligen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde zu beachten.

Bei einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung oder in sonstigen außergewöhnlichen Fällen ist nach der Thüringer Landeswahlordnung die Beantragung eines Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen auch noch bis 15 Uhr am Wahltag bei der zuständigen Gemeindebehörde möglich.

Der erkrankte Wahlberechtigte beauftragt mittels Vollmacht in Schriftform eine Person, die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde abzuholen. Diese sogenannte Vertrauensperson holt mit dem unterschriebenen Antrag und der gültigen Vollmacht die Unterlagen bei der zuständigen Stelle ab und bringt diese zur wahlberechtigten Person.

Nachdem der erkrankte Wahlberechtigte den Wahlvorgang abgeschlossen hat, müssen die Briefwahlunterlagen schnellstmöglich durch die Vertrauensperson bei der auf dem roten Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden, d. h. am Wahlsonntag bis spätestens 18:00 Uhr.

➤ Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot des Landeswahlleiters unter der Adresse <https://wahlen.thueringen.de>.

Weitere Auskünfte erteilt:

Sachgebiet Wahlen

Telefon: 03 61 57 331-91 20

E-Mail: wahlen@statistik.thueringen.de

Pressestelle

Telefon: 03 61 57 331-91 13

E-Mail: presse@statistik.thueringen.de

Verbreitung der Pressemitteilung mit Quellenangabe erwünscht.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik
Grundsatzfragen und Presse

Kontakt:

Telefon 03 61 57 331-91 10 / -91 13
Telefax 03 61 57 331-96 98

presse@statistik.thueringen.de
www.statistik.thueringen.de
www.twitter.com/statistik_tls

Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Statistik
Postfach 90 01 63
99104 Erfurt